

Angliederung einer jagdbezirksfreien Fläche in der Gemarkung Magdeburg

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 5 Absatz 1 & 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt die Landeshauptstadt Magdeburg folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreie Fläche in der Landeshauptstadt Magdeburg – Flur 710, Flurstück 41/1, mit einer Größe von ca. 3,1250 ha – wird an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Biederitz angegliedert.

Die Angliederung dieser Fläche gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Die anzugliedernde Grundfläche steht nicht mit einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Landeshauptstadt Magdeburg im Zusammenhang und erfüllt selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach den §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG LSA (Eigenjagdbezirk/ gemeinschaftlicher Jagdbezirk).

Bei der besagten Grundfläche handelt es sich vielmehr um eine sog. „jagdbezirksfreie Fläche“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lässt.

Die Angliederung dieser jagdbezirksfreien Fläche erfolgt daher aus Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Die jagdbezirksfreie Fläche grenzt unmittelbar an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Biederitz und dem Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebes Altmark. Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert.

Gemäß § 5 Absatz 6 LJagdG LSA kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Magdeburg, den 20.07.2011